

<b>STELLUNGNAHME ZUM ANTRAG</b>	Gremium:	<b>41. Plenarsitzung des Gemeinderates</b>
	SPD-Gemeinderatsfraktion	
vom: 11.09.2007	Termin:	<b>11.09.2007</b>
eingegangen: 11.09.2007	Vorlage Nr.:	<b>1097</b>
	TOP:	<b>3</b>
	Verantwortlich:	<b>öffentlich</b>
		<b>Dez. 5</b>
<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Storrenacker/Herdweg - 2. Ergänzung", Karlsruhe-Hagsfeld - Planänderung</b>		

**Stellungnahme des Bürgermeisteramtes - Kurzfassung -**

Das Bürgermeisteramt empfiehlt, die im Flächennutzungsplan ausgewiesene restliche Gewerbefläche als Option zu erhalten.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen: Bei Verzicht auf die Fläche entfallen potenzielle Grundstückserlöse. Für die Anlage und Pflege einer alternativen Grünfläche entstehen laufende Kosten.					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die Herausnahme der geplanten Gewerbefläche aus dem Flächennutzungsplan setzt ein förmliches Änderungsverfahren über den Nachbarschaftsverband Karlsruhe voraus. Dieser Schritt ist jedoch nicht erforderlich, solange der Gemeinderat nicht selbst im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens die Entwicklung der Fläche beschließt. Von daher besteht kein Anlass, derzeit eine Option auf die Zukunft aufzugeben, sowie auch umgekehrt bei einer Herausnahme der Fläche aus dem Flächennutzungsplan keine Garantie besteht, dass die Fläche nicht zu einem späteren Zeitpunkt – durch eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans – reaktiviert wird. Das dem jetzigen Bebauungsplan zugrunde liegende Gutachten bestätigt jedenfalls, dass die Planung aufgrund der Berücksichtigung des gültigen Flächennutzungsplans, d. h. mit der infrage stehenden Fläche für gewerbliche Nutzung verträglich ist.